

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das geschützte Naturdenkmal

„Linde an der Wallenhausener Straße“

in Biberberg

vom 17.10.1995

in der Fassung der Änderungsverordnungen
vom 14.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002
vom 13.08.2009, in Kraft seit 22.08.2009

Aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in Biberberg, Markt Pfaffenhofen, stehende Linde wird unter der Bezeichnung „Linde an der Wallenhausener Straße“ in Biberberg in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 26/3 der Gemarkung Biberberg, Markt Pfaffenhofen.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist aus der Flurkarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.
- (3) Zum geschützten Bereich des Naturdenkmals gehört der Traufbereich des Baumes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, das durch die Linde im näheren Bereich charakteristisch bestimmte Ortsbild sowie ihre ökologische Funktion als Lebensraum für die heimische Insekten- und Vogelwelt zu bewahren.

§ 4

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Absägen, Abbrennen, Entfernen oder Beschädigen des Naturdenkmals insgesamt oder von Teilen davon.

2. Veränderungen der Bodendecke im nicht versiegelten Traufbereich durch Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes wie asphaltieren oder betonieren, Fahren oder Parken außerhalb der befestigten Straße, Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen und Bohrungen.
3. Ablagerung und Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Verwendung von Streusalz auf nicht befestigten Flächen im Bereich des Naturdenkmals.
4. Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind; ausgenommen sind Einfriedungen (keine Mauern).
5. Leitungen aller Art zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder das Naturdenkmal mit Leitungen zu überspannen.
6. Feuer machen.
7. Anbringen von Anschlägen, Tafeln, Schildern und Plakaten; dies gilt nicht für Hinweistafeln des Landratsamtes.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 7 sind folgende Tätigkeiten:

1. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht).
Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mit einer Dokumentation anzuzeigen. Die Dokumentation hat den Zustand des Naturdenkmales vor und nach Durchführung der Maßnahmen darzustellen (z. B. durch Fotos).
2. Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder in seinem Einvernehmen durchgeführt werden.
3. Reparaturarbeiten an bereits vorhandenen Leitungen im Traufbereich des Baumes, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt durchgeführt werden.
4. Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Straße in Abstimmung mit dem Landratsamt.

§ 6

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung genehmigen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt oder der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben gemäß Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,
 - b) entgegen der Verpflichtung in § 5 Ziff. 1 dieser Verordnung eine notwendige unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr nicht oder nicht unverzüglich oder ohne Dokumentation beim Landratsamt Neu-Ulm anzeigt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Eintragung im Naturdenkmalbuch des ehemaligen Bezirksamtes Neu-Ulm Nr. 18 aufgehoben.

Neu-Ulm, den 17.10.1995
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

